

Besondere Vereinbarung Montageversicherung PREMIUM (BV 1031)

1. Vertragsgrundlage	9. Betriebsschäden an der Montageausrüstung
2. Versicherte und nicht versicherte Sachen	10. Sachen im Gefahrenbereich
3. Versicherte Gefahren und Schäden	11. Sofortiger Reparaturbeginn
4. Versicherungsort	12. Selbstbeteiligung
5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	13. Versicherungsdauer
6. Versicherte Kosten	14. Versicherte Interessen
7. De- und Remontagekosten infolge eines Mangels	15. Erweiterte Erprobungsschäden
8. Fremde Sachen	16. Eigenreparaturen des Auftraggebers

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 AMoB 2011 alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Konstruktionen, Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen und zugehörige Reserveteile).

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 4 AMoB 2011

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Produktionsstoffe;
- d) Akten, Zeichnungen und Pläne.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und Verluste von versicherten Sachen.

Zusätzlich wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

b) Innere Unruhen

Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) AMoB 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen gemäß Klausel 7236;

c) Streik oder Aussperrung

Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) AMoB 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung gemäß Klausel 7237.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 5 AMoB 2011 nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 5 AMoB 2011 besteht Versicherungsschutz auch auf den Lager- bzw. Zwischenlagerplätzen und für die Landtransporte (von und zu diesen Plätzen, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden) zu den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereichen.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert für das Montageobjekt ist der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zollkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen, der sich aus dem Vertrag mit dem Besteller ergibt und mindestens den Selbstkosten des Unternehmers zu entsprechen hat.
- b) Der Versicherungswert für die Montageausrüstung ist der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

5.3 Unterversicherung

Sind bei der Anmeldung zur Versicherung die Versicherungssummen entsprechend den bedingungsgemäßen Bestimmungen gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3 AMoB 2011 nicht angewendet.

6. Versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

- a) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall bis 10% der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
 - bb) zusätzliche Bergungskosten für den Fall, dass infolge von Bergungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.
- b) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Dekontaminationskosten für Erdreich;
 - bb) Mehrkosten für Luftfracht;
 - cc) Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten.
- c) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Mehrkosten durch behelfsmäßige Maßnahmen;
 - bb) Schadensuchkosten.

7. De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (Klausel 7723)

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 2 d) aa) AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für 25 % - sofern im Versicherungsvertrag kein abweichender Wert vereinbart wurde, - der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

8. Fremde Sachen – Erweiterte Deckung (Klausel 7102)

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) AMoB 2011 sind fremde Sachen bis zu 2.500 EUR auf Erstes Risiko versichert.

9. Betriebsschäden an der Montageausrüstung (Klausel 7209)

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 b) AMoB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko.

10. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMoB 2011 im Gefahrenbereich des versicherten Objektes befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

11. Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 AMoB 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

12. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt "A" § 8 Nr. 8 AMoB 2011) gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 5 AMoB 2011 nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Für Schäden während des Probetriebes gilt die Selbstbeteiligung in 1-facher Höhe vereinbart, sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

13. Versicherungsdauer

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach erfolgter Anlieferung am Versicherungsort und Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer.

Die Montagedeckung endet nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb mit der Abnahme der Anlage (Übergabeprotokoll) und dem Beginn der Betriebsdeckung, spätestens nach 6 Monaten (inklusive einer Erprobungsdauer von 4 Wochen).

14. Versicherte Interessen

Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Eigenleistungen des Auftraggebers gelten mitversichert.

Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

15. Erweiterte Erprobungsschäden

In Abänderung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 b) ee) AMoB 2011 leistet der Versicherer für Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten, Entschädigung auch dann, wenn Sie mit der Erprobung in Zusammenhang stehen.

16. Eigenreparaturen des Auftraggebers

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Auftraggeber auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die angefallenen Kosten, höchstens jedoch 45 EUR je Stunde.